



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über die Meisterprüfung im
Müller-Handwerk (*Bachelor Professional im Müller-Handwerk*)**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Meister/Meisterinnen im Müller-Handwerk verfügen über die fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen, um einen Müller-Betrieb zu führen und zu organisieren. Sie können unter Berücksichtigung der Kundenanforderungen unter anderem:

- Herstellung vorbereiten und umsetzen, insbesondere
 - Konzepte für Betriebsstätten, insbesondere für Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Prozesse, entwickeln und umsetzen,
 - technische Arbeitspläne, Prozessdiagramme und Zeichnungen anfertigen, die Umsetzung der Prozessschritte kontrollieren und Herstellungsvorgänge lenken
 - Instandhaltung von Maschinen und Kraftanlagen koordinieren und kontrollieren,
 - Annahme und Lagerung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen planen,
 - Vorverarbeitungsarbeiten an Rohstoffen für ihre Be- und Verarbeitung planen und kontrollieren,
 - Mahl- und Schälzeugnisse, Futtermittel und Produkte, die nicht für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind, herstellen,
 - Untersuchung der Eigenschaften von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten einleiten und Ergebnisse bewerten,
- Produkte präsentieren, insbesondere
 - Verkaufskonzepte unter Berücksichtigung eines kundenorientierten Serviceangebots entwickeln und umsetzen sowie Produktinformationen erstellen,
 - Verpackung, Lagerung und Verladung der Erzeugnisse, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität, Typen- und Normrichtigkeit, planen und koordinieren,
 - Qualitätskontrollen durchführen, Fehler, Mängel und Störungen analysieren und beseitigen,
- Produkte kontrollieren, dokumentieren übergeben und abrechnen, insbesondere
 - Qualitätskontrollen durchführen, Fehler, Mängel und Störungen analysieren und beseitigen
 - Untersuchungsergebnisse und technische Betriebsdaten zur Optimierung der Herstellungsprozesse auswerten und beurteilen
 - eine Nachkalkulation durchführen.

Dabei treffen sie kaufmännische, personalwirtschaftliche und rechtlich begründete Entscheidungen, setzen diese um und begründen diese. Dies beinhaltet insbesondere:

- Arbeits- und Geschäftsprozesse in verantwortlicher Position aus unternehmerischer Perspektive planen, steuern und kontrollieren, sowie Qualität und Nachhaltigkeit sicherstellen
- Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen führen, Weiterbildung ermöglichen und weitere Maßnahmen der Personalentwicklung umsetzen,
- Auszubildende unter Berücksichtigung pädagogischer und rechtlich-organisatorischer Anforderungen in ihrem Handwerk qualifizieren.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Meister/Meisterinnen im Müller-Handwerk führen selbstständig Unternehmen oder übernehmen Führungsaufgaben in Betrieben und Betriebsstätten des Müller-Handwerks. Sie übernehmen in handwerklichen oder industriellen Unternehmen neben der Herstellung eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten

- kaufmännische-betriebswirtschaftliche Leitung
- technische Leitung
- Organisation der Ausbildung und Personalentwicklung

(*)**Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency
© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>Zweite Fortbildungsstufe: Bachelor Professional nach § 42a Abs.1 Nr. 2 HWO</p> <p>Dieser Abschluss ist dem Europäischen und Deutschen Qualifikationsrahmen (EQR, DQR) Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 01.08.2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).</p> <p>ISCED [55/65]</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut unter 92 - 81 Punkte = 2 = gut unter 81 - 67 Punkte = 3 = befriedigend unter 67 - 50 Punkte = 4 = ausreichend unter 50 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft unter 30 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Erwerb wurden alle Prüfungsteile bestanden (§ 21 Abs. 2 MPVerfVO).</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin nach der Handwerksordnung • Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin <p>sowie den Zugang zu hochschulischen Bildungsangeboten.</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Nach § 45 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Müller- Handwerk, vom 11.10.2012 (BGBl. I S. 2138) sowie die • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (AMVO) vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149), ebenso • Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (MPVerfVO) vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2145), zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert. 	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zur Prüfung wird grundsätzlich zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung oder 2. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder 3. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a der HwO nachweist. <p>Daneben sind weitere Wege zu Prüfungszulassung in §49 HwO geregelt.</p>
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Alle Angaben beziehen sich auf den Stand 11 2021</p> <p>Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgt in der Regel im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Die Absolventen verfügen regelmäßig über mehrjährige Berufspraxis.</p>